Vereinbarung zur Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung einer privaten Veranstaltung

Zwischen dem Verein:
vertreten durch:
im nachfolgenden Verein genannt und:
im nachfolgenden Veranstalter genannt.
<u>Gegenstand der Vereinbarung</u> Der Verein ist Mieter / Nutzungsberechtigter der Räumlichkeiten
in
Der Veranstalter plant in den Räumlichkeiten des Vereins am
eine private Veranstaltung. Der Verein ist berechtigt, die Räumlichkeiten für solche Zwecke entgeltlich an Privatpersonen zu überlassen.
Zeitraum und Nutzungsentgelt Der Verein überlässt die vorgenannten Räumlichkeiten
vom bis
dem Veranstalter zur alleinigen Nutzung.
Das Nutzungsentgelt beträgt Euro und ist im Voraus, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeiten fällig.

Hausrecht, Haftung für Sachschäden

Dem Veranstalter wird für den Zeitraum der Überlassung das Hausrecht übertragen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Beschädigungen an der Einrichtung oder an den Räumlichkeiten kommt. Der Veranstalter haftet dem Verein für alle an den Räumlichkeiten und an der Einrichtung entstehenden Sachschäden, welche im Zeitraum der Überlassung entstehen oder verursacht wurden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es nicht an. Der Veranstalter hat weiterhin dafür zu sorgen, dass es nicht zu Belästigungen der Anwohner kommt. Die Verkehrssicherungspflicht übernimmt der Veranstalter für den Zeitraum der Überlassung. Er stellt den Verein wegen eventueller Ansprüche wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes eingehalten werden. Da die Räumlichkeiten laut §2 des Gesetzes unter "Einrichtungen der Kinder- und Jugendfreizeit" fallen, gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist daher auch bei privaten Feiern einzuhalten! Für Geldbußen, die aus der Nichtbeachtung des Gesetzes entstehen haftet alleinig der Veranstalter.

Rückgabe der Räumlichkeiten, Reinigung Der Veranstalter hat am Tag nach der Veranstaltung die Räumlichkeiten gründlich zu reinigen und den Müll zu entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach wird eine Reinigungspauschale in Höhe von
Euro fällig.
Sicherheitsleistung Zur Sicherung von möglichen Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigungen und unzureichender Reinigung hinterlegt der Veranstalter einen Betrag in Höhe von Euro in bar beim Verein. Die Sicherheitsleistung ist mit dem
Nutzungsentgelt fällig. Der Veranstalter stellt den Verein wegen aller Ansprüche Dritter frei, die aufgrund
dessen entstehen könnten. (GEMA, Ordnungsamt, etc.)
Ort, Datum
Mieter/Veranstalter Vermieter/Verein
Bei minderjährigen Mietern:
Erziehungsberechtigte/r